

**Unterschiedene Vereinbarung zur Fassadenbegrünung
mit Anlage 1 (Plan oder Foto mit Markierung der geplanten Pflanzstelle)**

bitte an:

**Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
Verbindliche Bauleitplanung
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg**

oder digital an:

fassadenbegruenung@spa.magdeburg.de



Vereinbarung zur Fassadenbegrünung

Zwischen

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

Magdeburg

Postleitzahl

- nachfolgend „Bürger*in“ genannt -

und der

Landeshauptstadt Magdeburg,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
diese vertreten durch den Beigeordneten VI
dieser vertreten durch das Tiefbauamt
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Landeshauptstadt Magdeburg möchte im Sinne einer lebenswerten und klimagerechten Stadt den Bürger*innen ermöglichen, ihre Häuser zu begrünen. Vor allem in Stadtquartieren mit geschlossener Bebauung ohne Vorgärten kann die straßenseitige Fassade nur begrünt werden, wenn die Pflanzung im öffentlichen Gehweg erfolgt. Diese Vereinbarung ersetzt eine Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Die Stadt erlaubt die Nutzung des öffentlichen Straßenraumes für eine punktuelle Fassadenbegrünung unter folgenden Maßgaben:

- Die Größe der Pflanzfläche ist auf maximal 25 cm x 50 cm begrenzt, ein erhöhter Rand oder eine Absenkung sind zulässig, soweit (unter Berücksichtigung vorhandener Einbauten) eine nutzbare Gehwegbreite von mind. 1,5 m verbleibt.
- Rankgitter dürfen maximal 20 cm vor der Fassade vorstehen, auch hier muss eine nutzbare Gehwegbreite von mind. 1,5 m verbleiben.
- Ist die Breite des Gehweges kleiner als 1,5 m, ist eine punktuelle Fassadenbegrünung nur ausnahmsweise zulässig, wenn in dem Bereich der Gehweg bereits durch Einbauten (z.B. Fallrohre / Eingangsstufen) eingeengt ist. In diesem Fall sollte eine Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern (ohne Rankgerüst) erfolgen, die Pflanzfläche ist so klein wie möglich zu halten, ein erhöhter Rand ist unzulässig.
- Das Pflanzloch darf nicht tiefer als 50 cm ausgehoben werden, um sicherzustellen, dass keine Leitungen beschädigt werden.

§ 2

Der oder die Bürger*in verpflichtet sich, die Fassadenbegrünung zu pflegen und die Pflanzstelle und den Gehweg im Fall von Verschmutzung sauber zu halten. Durch regelmäßigen Rückschnitt ist sicherzustellen, dass über eine lichte Höhe von 2,5 m eine ausreichende nutzbare Gehwegbreite (mindestens 1,5 m) verbleibt.

§ 3

Der oder die Bürger*in verpflichtet sich, die ausgebauten Pflastersteine / Materialien zu verwahren und die Pflanzstelle wieder fachgerecht zu verschließen, falls die

Fassadenbegrünung abstirbt und nicht ersetzt werden soll oder aus anderen Gründen entfernt wird.

§ 4

Die mit dieser Vereinbarung erteilte Erlaubnis ist kostenfrei.

§ 5

Die Zustimmung des oder der Gebäudeeigentümer*in ist durch den oder die Bürger*in einzuholen.

§ 6

Die mit diesem Vertrag erteilte Erlaubnis kann fristlos gekündigt werden, wenn die vertraglichen Vorgaben nicht eingehalten werden. Eine Kündigung ist auch möglich, wenn im Fall eines grundhaften Straßenausbaus ein Erhalt der Fassadenbegrünung nicht möglich ist.

§ 7

Sofern der oder die Bürger*in die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen kann (Umzug / Verkauf der Immobilie o.Ä.) soll jemand benannt werden, der die vertraglichen Verpflichtungen übernimmt. Andernfalls ist gem. § 3 dieses Vertrages der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

§ 8

Die Landeshauptstadt haftet nicht für Schäden, welche durch die Fassadenbegrünung entstehen.

Hinweise

- Um Schäden an der Haussubstanz zu vermeiden, wird eine Beratung durch Fachfirmen zur Auswahl der Pflanzen und zur Auswahl und Befestigung der Rankhilfen empfohlen.
- Bei der geplanten Fassadenbegrünung von Baudenkmalen oder innerhalb von Denkmalbereichen ist ein denkmalrechtlicher Antrag nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu stellen. Die denkmalrechtliche Genehmigungsfähigkeit unterliegt der Einzelfallprüfung.
- Der Pflanzstandort sollte in ausreichendem Abstand von Hausanschlüssen erfolgen, die Lage der Hausanschlüsse ist i.d.R. im Hausanschlussraum ersichtlich. Bei Unsicherheit bzgl. der Lage von Telekommunikationsleitungen können diese auch online eingesehen werden:

Telekom: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html>

Vodafone: <https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/hilfe/planauskunft/>

Magdeburg,

.....
Landeshauptstadt Magdeburg

.....
Bürger*in

Anlagen: 1. Foto der Straßenfassade oder Lageplan mit Markierung der Pflanzstelle und Angabe zur Pflanzenart
 2. Beispiele für eine Ausführung von Pflanzflächen

Anlage 2: Beispiele für eine Ausführung von Pflanzflächen

Als Vermittler zwischen einer Pflanzscheibe und dem umgebenden, befestigten Boden dienen Pflasterringe oder Formsteine aus Beton. Sie fassen die Pflanzscheibe ein und schützen aber auch das umgebende Pflastergefuge vor Lockerung und Zerfall.



Bildquelle: Tobias Hartmann



Bildquelle: Tobias Hartmann



Bildquelle: Elke Schäferhenrich